



Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart West e.V.

Satzung

Zuletzt geändert durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2018.

Präambel

Familien sind das Herz der demokratischen Gesellschaft. Als Mütter- und Familienzentrum möchte das EKIZ Familien ein generationenübergreifendes soziales Netzwerk bieten und gleichzeitig die Gesellschaft mit lebendiger Nachbarschaft stärken.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart-West e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-West.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. VR 5342 eingetragen.
4. Der Verein ist als kooperatives Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e.V. aufgenommen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Wohlfahrt,
- des Sports,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,



- der Kunst und Kultur,
- der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung,
- der öffentlichen Gesundheitspflege
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- des Schutzes von Ehe und Familie

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Generationenübergreifende Angebote und Veranstaltungen
- Begleitung von Familien in Konfliktsituationen
- Angebote der Familienbildung
- Betreuung von Alleinerziehenden
- Flexible Formen der Kinderbetreuung
- Sportkurse und –unterricht wie z.B. Aerobic-Kurse, Qui-Gong-Angebote, Yoga
- Sprachkurse
- Schulung von Ehrenamtlichen und Anleitung zur Mitarbeit an Projekten
- Ausstellungen, Konzerte und Theateraufführungen, Literaturkreise, Lesungen
- Multikulturelle Veranstaltungen und Feste, Internationale Spielgruppen und andere Angebote
- Gesundheits- und Ernährungsberatung zur Förderung einer transparenten, nachhaltigen, ökologischen, vegetarischen Ernährung und einer ethisch und gesundheitlich zukunftsfähigen Lebensweise
- durch ein Programm, welches die Themen Gesundheit, Ernährung, Nachhaltigkeit, ökologischer Anbau und Umweltschutz aufgreift und diese den Mitgliedern z. B. in Form von Projekten näher bringt
- Mitwirkung bei Entwicklungs- und Beteiligungsprozessen der Sozialraumgestaltung und Stadtplanung, z. B. S 28.



2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten (§ 1 KJHG).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Aktive Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zum Erreichen der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten.
4. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder ideellen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Annahme des Antrags. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang vom Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung soll begründet werden.
6. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag. Alles weitere regelt eine Beitragsordnung.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen gem. Punkt 9. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.



8. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied besitzt ein Anhörungsrecht vor Ausschluss. Es kann sein Anhörungsrecht vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung geltend machen.
9. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung ein volles Kalenderjahr seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt, zum Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Aufforderung erfolgt. In der Aufforderung, die schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu erfolgen hat, ist auf das Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich hinzuweisen.

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der bzw. die Geschäftsführer (m/w) als besondere(r) Vertreter gemäß § 30 BGB, falls diese(r) vom Vorstand bestellt wurde(n)
2. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§5 Außenvertretung und Vollmachten

1. Der Verein wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.
2. Der/die Geschäftsführer (m/w) als besondere(r) Vertreter gemäß § 30 BGB ist/ sind im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches ebenfalls berechtigt, den Verein organschaftlich zu vertreten.
3. Vorstand oder Geschäftsführer können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht weitere Personen mit nach Art und Umfang genau beschriebenen Zeichnungsbefugnissen ausstatten.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sein Amt endet jedoch nicht vor der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode aus, und sinkt die Anzahl der Mitglieder unter 3, bleibt der Vorstand beschlussfähig, sofern alle



verbleibenden Mitglieder anwesend sind. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernehmen die Geschäfte oder bestellen Nachfolger.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. die strategische Ausrichtung und Zielsetzung des Vereins
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c. den Erlass von Richtlinien in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Tragweite, wie z. B. Finanz- oder Geschäftsordnung
 - d. die Beschlussfassung über Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder
 - e. die Beschlussfassung über den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Geschäftsführern, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder
 - f. die Zustimmung zum Abschluß und zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der zweiten Führungsebene, jeweils auf Vorschlag des zuständigen Geschäftsführers.
 - g. die Überwachung der Tätigkeit des/ der Geschäftsführer
 - h. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
5. Die Anzahl und die Termine der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
 6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann Regelungen über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EStG und § 670 BGB treffen.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Ausnahmen bilden die Punkte 4d und 4e.
 8. Der Vorstand protokolliert seine Sitzungen. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.



§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Poststempel) des Einladungsschreibens bzw. auf die Versendung der E-Mails folgenden Tag.
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b. den vom Vorstand aufgestellten jährlichen oder zweijährlichen Haushaltsplan
 - c. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - e. die Wahl von zwei KassenprüferInnen
 - f. die Entlastung des Vorstands
 - g. Satzungsänderungen (siehe dazu § 11 Satzungsänderung und Auflösung)
 - h. die Auflösung des Vereins (siehe dazu § 11 Satzungsänderung und Auflösung)
 - i. alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Niederschriften und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.



§8 Geschäftsführer (m/w) als besondere(r) Vertreter gemäß § 30 BGB

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer (m/w) als besondere(n) Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
Der/ die Geschäftsführer können durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
2. Zum Verantwortungsbereich des/ der Geschäftsführer gehören die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, insbesondere
 - a. die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
 - b. Mitwirkung bei der Erstellung der strategischen Ausrichtung
 - c. Führung des Personals
 - d. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen; bei Beschäftigungsverhältnissen auf der zweiten Führungsebene ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die ein Organigramm beinhaltet.
 - e. Vermögensangelegenheiten
 - f. Erstellung der Haushaltspläne
 - g. das Berichts- und Rechnungswesen
 - h. der Abschluß von Verträgen
3. Der Vorstand kann bei der Bestellung des Geschäftsführers festlegen, dass der Geschäftsführer nur mit einem Teil der vorstehend genannten Aufgaben betraut wird.
4. Der Abschluß von Verträgen oder die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen mit erheblicher finanzieller oder sonstiger Tragweite bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt der Vorstand in einer Vereinsordnung.
5. Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte bedürfen in jedem Fall im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vorstandes; zudem ist hierbei die Vertretungsmacht des Geschäftsführers im Außenverhältnis dahingehend beschränkt, daß ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnet.
6. Die Stellvertretung des/ der Geschäftsführer ist vom Vorstand ausdrücklich zu regeln.



§9 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b. Finanzordnung;
 - c. Beitragsordnung;
 - d. Wahlordnung;
 - e. Ehrungsordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu ver-arbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

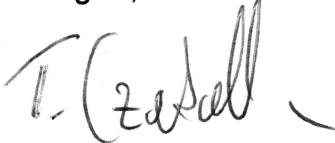
§11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Mütterzentren Mütterforum Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. Juli 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Stuttgart, 25. Oktober 2018



Thomas Czekalla
Vorstand



Rüdiger Keller
Geschäftsführer

Eltern-Kind-Zentrum e.V.
Ludwigstraße 41-43
70176 Stuttgart
Telefon 07 11/505368-30
Telefax 07 11/505368-31